

## Branchenfokus

# Elektronische Rechnung (E-Rechnung)

16. Dezember 2024

## Einleitung

Elektronische Rechnungen (E-Rechnungen) bieten großes Potential für Prozessautomatisierung und Kosteneinsparungen. Viele Branchenunternehmen, sowie öffentliche Stellen haben die E-Rechnung bereits implementiert oder arbeiten an der Umsetzung. Auch die Bundesregierung hat die Wichtigkeit erkannt und die Einführung einer obligatorischen E-Rechnung für steuerbare und steuerpflichtige inländische B2B-Umsätze im Rahmen des [Wachstumschancengesetzes](#) beschlossen, das im März 2024 in Kraft getreten ist und ab dem 1. Januar 2025 nach und nach umgesetzt werden muss (s. dazu näher unten).

Unterschieden werden elektronische Rechnungen und sonstige Rechnungen (§ 14 UStG n. F.):

- > Eine elektronische Rechnung ist laut Umsatzsteuergesetz (UStG) (§ 14 Abs. 1 Satz 3 UStG n. F.) eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.
- > Sonstige Rechnungen sind Papierrechnungen, aber auch Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format übermittelt werden.

## Gesetzliche Vorgaben

Bereits im Jahr 2011 wurden Papierrechnungen und elektronische Rechnungen gleichgestellt und damit die elektronische Rechnungslegung deutlich erleichtert.

Im März 2024 wurde der aktualisierte Zeitplan für die Umsetzung der E-Rechnungspflicht vom Bundesfinanzministerium (BMF) veröffentlicht:

- > Ab dem **1. Januar 2025** müssen grundsätzlich **alle Unternehmen** (u.a. auch kleine und mittelständische Unternehmen (KMU)) **in der Lage sein, elektronische Rechnungen zu empfangen.**
- > Der **Versand** von E-Rechnungen wird ab dem **1. Januar 2025** ebenfalls für alle Unternehmen zur **Pflicht**. Angesichts des zu erwartenden hohen Umsetzungsaufwandes für die Unternehmen sieht der Gesetzgeber jedoch **Übergangsregelungen** (§ 27 Abs. 38 UStG n. F.) für die Jahre **2025 bis 2027** vor. Diese sind wie folgt:
  - > Im Jahr **2025 und 2026** dürfen ausgeführte B2B-Umsätze weiterhin als **Papierrechnungen** übermittelt werden. Auch elektronische Rechnungen, die nicht dem CEN-konformen Format entsprechen, bleiben in diesem Zeitraum zulässig, allerdings ist hierfür die Zustimmung des Rechnungsempfängers erforderlich (§ 27 Abs. 38 Nr. 1 UStG n. F.).

- > Ab dem **1. Januar 2027** müssen Unternehmen mit einem **Vorjahresumsatz von mehr als 800.000 Euro** (Gesamtumsatz nach § 19 Abs. 3 UStG) im B2B-Bereich **E-Rechnungen** versenden (§ 27 Abs. 38 Nr. 2 UStG n. F.). Unternehmen mit einem **Vorjahresumsatz von weniger als 800.000 Euro** dürfen **sonstige Rechnungen** (Papier, PDF etc.) noch **bis zum 31. Dezember 2027** ausstellen.
- > Ab dem Jahr **2028** sind **alle neuen Anforderungen an die E-Rechnungen** und ihre Übermittlung dann **von allen Unternehmen zwingend** einzuhalten.
- > Die E-Rechnungspflicht soll jedoch nicht für Kleinbetragsrechnungen unter 250 Euro und Fahrausweise gelten.

Allgemeiner Überblick der Übergangsfristen zum Versand von E-Rechnungen:

	2025	2026	2027	2028
<b>E-Rechnung (konform zu EN 16931)</b>	Ja	Ja	Ja	Ja
<b>Rechnungen im EDI-Format (mit Zustimmung des Empfängers)</b>	Ja	Ja	Ja	Nein
<b>Sonstige Rechnungen, in Papierform oder elektronisch (PDF, JPG etc.) (mit Zustimmung des Empfängers) und einem Vorjahresumsatz weniger als 800.000 Euro</b>	Ja	Ja	Ja	Nein
<b>Sonstige Rechnungen, in Papierform oder elektronisch als PDF, JPG etc. (mit Zustimmung des Empfängers)</b>	Ja	Ja	Nein	Nein

## Format-Vorgaben für E-Rechnungen

Bei einer elektronischen Rechnung handelt es sich um Rechnungen, die durch **strukturierte Daten** (z.B. XML) **maschinenlesbar** sind und **automatisch verarbeitet** werden. Beispielhaft sind EANCOM (INVOIC), XRechnung oder das hybride Rechnungsformat ZUGFeRD (Kombination aus PDF-Dokument (PDF/A-3) und XML-Datei) zu nennen.

Zu den **gängigen Formaten** zählen:

	UStG.-konform	CEN-konform (EN 16931)
<b>ZUGFeRD profil facture-x</b>	Ja	Ja
<b>ZUGFeRD Profil XRechnung ab Version 2.x</b>	Ja	Ja
<b>XRechnung (ohne PDF)</b>	Ja	Ja
<b>EANCOM / EDIFACT</b>	siehe Erläuterung unten	Nein

Der Gesetzgeber versteht unter einer E-Rechnung eine Rechnung, welche die **europäische Norm EN 16931** erfüllt. Formate wie **ZUGFeRD 2.x und XRechnung** entsprechen dieser Norm.

Das hybride Format **ZUGFeRD** stellt durch die **mitgelieferte PDF** eine **bildliche Repräsentanz** sicher. Dies ermöglicht auch den Einsatz beim Endverbraucher sowie den Einsatz bei privaten Rechnungsempfängern, die sich noch in der Umstellung auf das automatische Auslesen der XML befinden. Ab ZUGFeRD Version 2.0.1 mit Profil Extended sind alle benötigten Felder enthalten und eine Verbuchung ist hiermit möglich. Es sollte berücksichtigt werden, dass derzeit die meisten öffentlichen Rechnungseingangsportale, beispielsweise die Zentrale Rechnungseingangsplattform des Bundes (ZRE), nur strukturierte XML-Rechnungsdaten akzeptieren.

Das Format **XRechnung** setzt eine entsprechende Software zur Visualisierung der E-Rechnung voraus und kann daher nicht ohne umfangreiche Vorkehrungen, z.B. beim Endkunden, eingesetzt werden.

**EANCOM / EDIFACT** und andere bilaterale Inhouse-Vereinbarungen sind nicht CEN-konform. Solange sie inhaltlich gesetzeskonform sind, sind sie zum derzeitigen Stand jedoch weiterhin möglich (§ 14 Abs. 1 Satz 6 Nr. 2 UStG n. F.), beispielsweise grundsätzlich im gesamten privatwirtschaftlichen Bereich sowie bei bestehenden Anbindungen im öffentlichen Bereich.

**Wichtig:** Die Versendung einer **reinen PDF-Rechnung** per E-Mail reicht nicht mehr aus. Hierbei handelt es sich **nicht um eine elektronische Rechnung**, da dieses Format nicht mehr den Anforderungen an eine E-Rechnung entspricht.

## Übertragungswege für CEN-konforme Rechnungen

Aktuell ist der Versand von E-Rechnungen per E-Mail der verbreitetste Übertragungsweg. Für die Übermittlung von E-Rechnungen kommen aber auch die Bereitstellung der Daten mittels einer elektronischen Schnittstelle, via eines Serviceproviders, der gemeinsame Zugriff auf einen zentralen Speicherort innerhalb eines Konzernverbundes oder die Möglichkeit des Downloads über ein Internetportal in Betracht.

## Quellen

- > **Haufe Online Redaktion (2024): Verpflichtung zur elektronischen Rechnung.** [https://www.haufe.de/steuern/gesetzgebung-politik/elektronische-rechnung-wird-pflicht-e-rechnung-im-ueberblick\\_168\\_605558.html](https://www.haufe.de/steuern/gesetzgebung-politik/elektronische-rechnung-wird-pflicht-e-rechnung-im-ueberblick_168_605558.html) (aufgerufen am 27.11.2024)
- > **IHK Darmstadt (2024): Ab 2025 müssen alle Unternehmen E-Rechnungen empfangen.** <https://www.ihk.de/darmstadt/produktmarken/recht-und-fair-play/steuerinfo/bmf-plant-verpflichtende-erechnung-und-meldesystem-5784882> (aufgerufen am 27.11.2024)
- > **IHK Frankfurt am Main (2024): E-Rechnungspflicht ab 2025.** <https://www.frankfurt-main.ihk.de/recht/uebersicht-alle-rechtsthemen/steuerrecht/umsatzsteuer-national/e-rechnungspflicht-ab-2025-6055774> (aufgerufen am 27.11.2024)

## Über Forum eStandards

Das Forum eStandards ist eine Austauschplattform für BVMed-Mitgliedsunternehmen, Krankenhaus-Einkaufsgemeinschaften und Krankenhäuser zur gemeinsamen Entwicklung und Verbreitung von Standards für den elektronischen Geschäftsdatenaustausch. Branchenpapiere bilden die Basis der Arbeit.

## Haftungsausschluss

Diese Verlautbarung gibt einen Überblick über die derzeit gültige Rechtslage zum Austausch elektronischer Rechnungen. Die Formulierungen erfolgten nach bestem Wissen auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung am 16.12.2024 geltenden gesetzlichen Regelungen.

Die Ausführungen und die darin aufgeführten Varianten stellen insofern nichts anderes dar als eine Auflistung der aus Sicht der Verfasser möglichen

Handlungsoptionen. In keinem Fall ersetzen sie eine juristische und steuerliche Prüfung auf Anwendbarkeit und Anpassung im konkreten Einzelfall. Jeder Nutzer setzt das Dokument in vollem Umfang eigenverantwortlich ein. Bei der Erstellung der Verlautbarung wurden alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft, die Informationen exakt und fehlerfrei zu halten. Dennoch können der Herausgeber und die Mitwirkenden für die Fehlerfreiheit nicht garantieren und übernehmen diesbezüglich keine Haftung.

**Kontakt**

Natalie Gladkov  
Leiterin Referat Digitale Medizinprodukte  
[gladkov@bvmed.de](mailto:gladkov@bvmed.de)

**BVMed**

Bundesverband Medizintechnologie e.V.  
Georgenstraße 25, 10117 Berlin  
+49 30 246 255 - 30  
[www.bvmed.de](http://www.bvmed.de)

